

Satzung

der Stadt Bargteheide zum Schutz von Bäumen

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§1 Schutzzweck
§2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand
§3 Schutzbestimmungen
§4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen
§5 Ausnahmen und Befreiungen
§6 Antragsunterlagen/Zuständigkeit
§7 Auflagen und Bedingungen/Ersatzbepflanzungen
§8 Folgenbeseitigung
§9 Datenverarbeitung
§10 Ordnungswidrigkeiten
§11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29.07.2009, BGBl I 2009, S.2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG vom 24.02.2010, GVObI. Schl.-Holst. 2010, S.301 ber. S. 486) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI.Schl.-Holst. 2003, S. 57) zuletzt geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVObI. S. 6) - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide vom 07.03.2019 folgende Satzung zum Schutz der Bäume in der Stadt Bargteheide erlassen:

§1 Schutzzweck

Die Bäume werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erklärt, mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner, des Kleinklimas und des Klimaschutzes beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen,
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Der räumliche Geltungsbereich (Schutzbereich) dieser Satzung umfasst den gesamten Innenbereich der Stadt Bargteheide. Die Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer durchgezogenen Linie abgegrenzt (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird im Fachbereich Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit der Stadt Bargteheide zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt, und ist ebenfalls über die Homepage der Stadt Bargteheide einsehbar.

Unberührt hiervon bleiben lediglich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes, des Denkmalschutzes oder über Festsetzungen eines Bebauungsplanes geschützt sind.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.

(3) Die Satzung findet keine Anwendung bei

- Obstbäumen mit Ausnahme von hochstämmigen Obstbäumen sowie von Schalenobstbäumen - wie Nussbäume oder Esskastanien,
- bei Birken und Pappeln,
- bei allen Koniferen mit Ausnahme von Eiben,
- sowie bei Bäumen in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen im Sinne dieser Satzung (§ 7 Abs. 2).

§3 Schutzbestimmungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereiches des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gilt auch das Absägen von Ästen und das Abbrechen von Zweigen und Ästen, sofern dadurch der Fortbestand des Baumes gefährdet wird. Als Schädigung gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- und luftundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. die Anwendung oder Zuführung von schädlichen Stoffen und Materialien, insbesondere die unsachgemäße Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise mit gleichem Erfolg nicht durchgeführt werden können (z. B. Straßenbau).

Zugelassen sind insbesondere

1. übliche Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes;
2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr - solche Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
3. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, sofern hierbei das Wurzel- / Astwerk so wenig beschädigt wird, dass dieses den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zugelassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 3. bei der Durchführung eines zu genehmigenden Bauvorhabens im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann z.B. wenn der Baum einen Abstand von weniger als 4m vom Gebäude hat;
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§6 Antragsunterlagen/Zuständigkeit

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt Bargteheide schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Lageskizze, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingetragen ist).
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

§7 Auflagen und Bedingungen/Ersatzbepflanzungen

(1) Die Ausnahme kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines gemäß dieser Satzung geschützten Baumes auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung gleicher oder standortgerechter Art in Bargteheide zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Die Ersatzanpflanzung nach Abs. 2 bestimmt sich nach der in Anlage 2 aufgeführten Berechnungstabelle.

In den Fällen des § 8 Absatz 1 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.

Die Größe des Ersatzbaumes muss mindestens 14 cm Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden betragen.

Bäume mit Kugel- oder Hängeformen sowie gemäß § 2 Abs. 4 nicht geschützte Baumarten werden nicht als Ersatzbäume anerkannt.

Der Antragsteller kann in begründeten Einzelfällen die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechend hohen Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder – mit der Zustimmung des Eigentümers – auf einem anderen Grundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde.

Die Höhe des Ersatzgeldes auf Grundlage einer Beschaffungs-, Pflanzkosten-, Pflege- und Grundflächennutzungspauschale beträgt 1.500,- € pro zu pflanzendem Baum.

Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

(4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt zu verwenden.

§8 Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das Gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, sodass ein Ersatz geboten ist.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Stadt abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§9 Datenverarbeitung

Zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von Daten erforderlich. Folgende personenbezogene Daten werden vom Betroffenen direkt erhoben:

- Name, Vorname, Anschrift
- Kontaktdaten, sofern freiwillig angegeben
- Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Bankdaten im Falle im Ersatzgeldzahlungen
- Ggf. Gutachterdaten

Im Falle einer widerrechtlichen Baumentfernung kann eine Datenerhebung bei nicht betroffenen Personen erfolgen.

Eine Weiterleitung von Daten/Datenübermittlung an die zuständige übergeordnete Behörde ist zulässig.

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

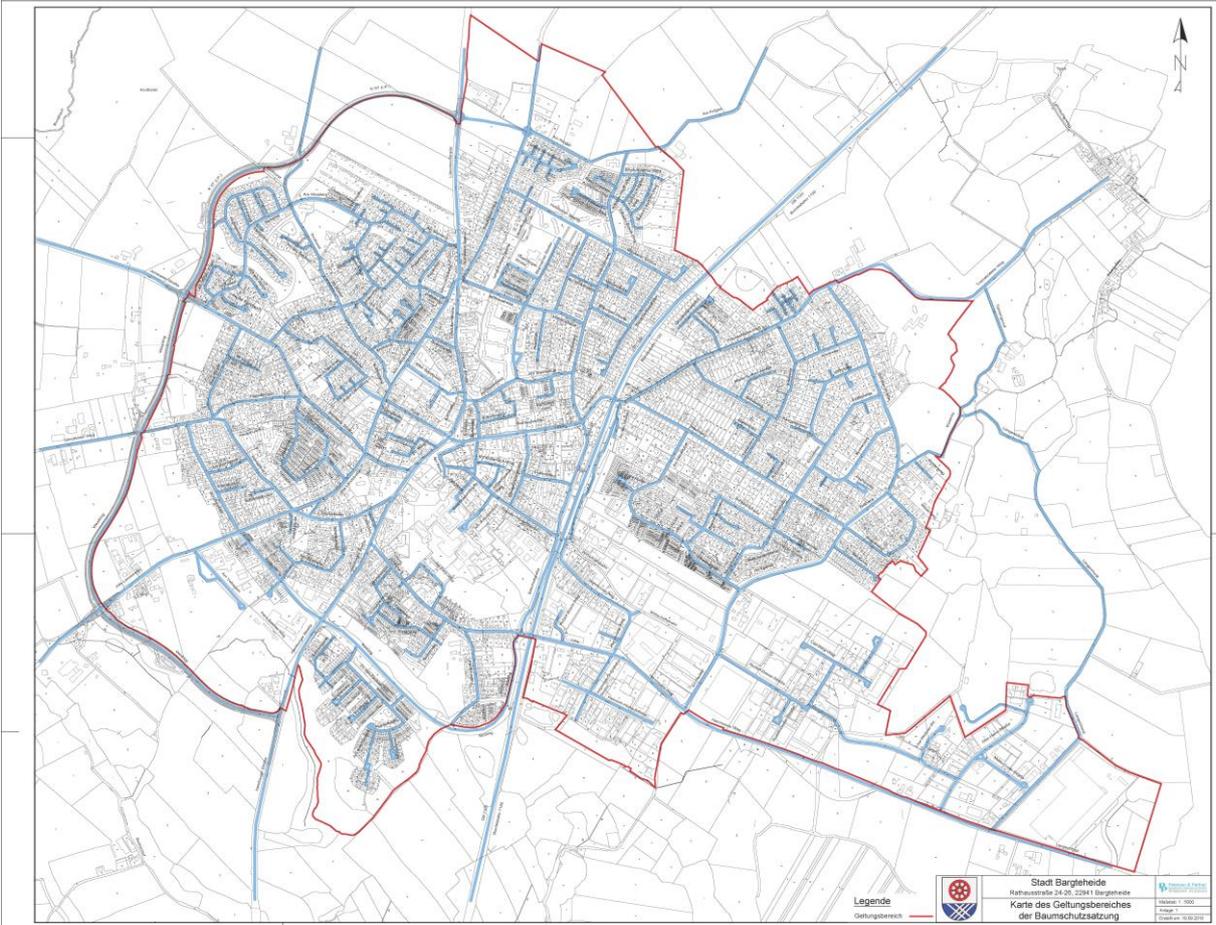
Anlage 1: Karte des Geltungsbereiches

Anlage 2: Berechnungstabelle der Ersatzpflanzung

Bargteheide, den 14.03.2019

Birte Kruse-Gobrecht
(Bürgermeisterin)

Anlage 1



Anlage 2

Berechnungstabelle der Ersatzpflanzung

Stammumfang des Bestandsbaumes (gemessen in 1 Meter Höhe)	Anzahl der Ersatzbäume
80cm bis 140 cm	1
140 cm bis 220cm	2
220 cm bis 300 cm	3
300 cm bis 380 cm	4
ab 380 cm	5